

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Produkten der DFS Aviation Services GmbH (AGB-Werk)



DFS Aviation Services

Stand: 01. November 2018

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für die **Herstellung von Produkten** (z.B. Software, Hardware, Komponenten, Teile, Ausrüstung, Materialien) (im Folgenden: „**AGB-Werk**“) der DFS Aviation Services GmbH (im Folgenden: „**Auftragnehmer**“) und deren Vertragspartner (im Folgenden „**Kunde**“) (im Folgenden auch gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet).

1 Geltung

- 1.1 Diese AGB-Werk sowie die Bestimmungen des Angebotes gelten ausschließlich für das Angebot des Auftragnehmers und ein auf dessen Basis zustande kommendes Vertragsverhältnis. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden oder Dritter werden von dem Auftragnehmer nicht anerkannt, sofern der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Unterlassen eines Widerspruchs gegen zusätzliche oder widersprüchliche Bedingungen des Kunden stellt keine Verzichtserklärung oder Zustimmung des Auftragnehmers dar.
- 1.2 Diese AGB-Werk gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.
- 1.3 Diese AGB-Werk gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 BGB. Die Rechteeräumung aufgrund dieser AGB an den Kunden, umfasst ausdrücklich nicht auch die Rechteeräumung an solche Unternehmen, die verbundene Unternehmen des Kunden i.S.v. § 15 AktG darstellen.
- 1.4 Nach Maßgabe des Zusammenhangs schließen Wörter, die in der Einzahl stehen, die Mehrzahl ein und umgekehrt; im gleichen Sinne schließt die männliche Form eines Wortes die weibliche ein und umgekehrt.

2 Unverbindlichkeit des Angebotes und Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses

Die Angebote des Auftragnehmers sind nicht bindend. Akzeptiert der Kunde ein Angebot des Auftragnehmers bedingungslos und ohne Änderungen, kommt ein Vertragsverhältnis erst dann zustande, wenn der Auftragnehmer dem Kunden die Annahme der Beauftragung bestätigt. Alle Bedingungen, unter denen ein Angebot des Auftragnehmers angenommen wird oder Änderungen an Angeboten des Auftragnehmers stellen neue Angebote dar.

3 Produktbeschaffenheit und Garantien

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Produkte ausschließlich aus den Produktspezifikationen / technischen Spezifikationen des Auftragnehmers.
- 3.2 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit des Produkts vereinbart worden sind.
- 3.3 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.
- 3.4 Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen, Tests und Untersuchungen.

4 Leistungs-, Erfüllungs- und Nacherfüllungsort

Leistungs-, Erfüllungs- und Nacherfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

5 Abnahme

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Produkt abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 5.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer ihm von dem Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Werden innerhalb dieser Frist die Gründe für eine Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- 5.3 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

6 Preise

- 6.1 Maßgebend sind ausschließlich die im Angebot des Auftragnehmers oder der Annahme des Auftragnehmers (Auftragsbestätigung) genannten Preise. Sofern die Annahme (Auftragsbestätigung) keinen ausdrücklichen Preis nennt, gilt der Preis des entsprechenden Angebots des Auftragnehmers. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot oder der Auftragsbetätigung des Auftragnehmers enthalten sind, werden gesondert berechnet.
- 6.2 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche (Umsatz-)Steuern oder sonstigen Gebühren, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 6.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise des Auftragnehmers jeweils ab Werk. Sofern diese anfallen, hat der

Kunde zusätzlich Frachtkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben (inklusive Quellensteuer) und Zölle zu tragen.

7 Zahlung

- 7.1 Die Zahlung des Preises hat ausschließlich auf das unter Ziffer 7.2 genannte Konto zu erfolgen. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug fällig.
- 7.2 Die Bankverbindung des Auftragnehmers lautet:
DFS Aviation Services GmbH
Konto: 091 3434 00
BLZ: 500 700 10
Institut: Deutsche Bank Frankfurt
BIC: DEUTDEFF
IBAN: DE 34 5007 0010 0091 3434 00
- 7.3 Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens behält sich der Auftragnehmer vor.
- 7.4 Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Produkte ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden der Sitz des Auftragnehmers.

8 Lieferung

- 8.1 Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 8.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW INCOTERMS 2010).
- 8.3 Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers als vereinbart. Sie gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Produkte ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht rechtzeitig abgesendet werden können.
- 8.4 Bei Fristen und Terminen, die im Vertragsverhältnis ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind, kann der Kunde dem Auftragnehmer zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist gerät der Auftragnehmer in Verzug.
- 8.5 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte des Auftragnehmers aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.
- 8.6 Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.

9 Versand und Gefahrübergang

- 9.1 Bei Versendung der Produkte auf Wunsch des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte im Zeitpunkt der Absendung, bzw. der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- 9.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz der ihr oder ihren Unterauftragnehmern entstehenden Aufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Preises vor. (Einfacher Eigentumsvorbehalt)
- 10.2 Hat der Kunde den Preis für die gelieferten Produkte bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behält sich der Auftragnehmer darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. (Erweiterter Eigentumsvorbehalt)
- 10.3 Bei der Verarbeitung der von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte durch den Kunden gilt der Auftragnehmer als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt der Auftragnehmer unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte zu dem der anderen Materialien. (Verarbeitungsklausel)
- 10.4 Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde des Auftragnehmers Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte zum Rechnungswert (oder mangels eines sol-

- chen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Auftragnehmer. (Verbindungs- und Vermischungsklausel)
- 10.5 Bis zu dem Zeitpunkt, wenn der Kunde Eigentümer wird, hat der Kunde die Produkte pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
- 10.6 Der Kunde ist berechtigt, über die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Produkte im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich der Auftragnehmer das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Auftragnehmer an diese ab; sofern der Auftragnehmer im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von dem Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Produkte. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Auftragnehmer in Höhe der dann noch offenen Forderungen des Auftragnehmers an ihn ab. (Verlängerter Eigentumsvorbehalt)
- 10.7 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Produkte und über die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf Verlangen des Auftragnehmers die in deren Eigentum stehenden Produkte als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. (Auskunftsrecht / Offenlegung)
- 10.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Produkte zu verlangen. (Zahlungsverzug)
- 10.9 Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sicherheiten nach ihrer Auswahl auf Verlangen des Kunden freizugeben. (Teilverzichtsklausel)
- ## 11 Gewährleistung
- 11.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden – betr. der gelieferten Produkte des Auftragnehmers – ist dessen insoweit ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- 11.2 Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt der Auftragnehmer die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache; dabei trägt der Auftragnehmer nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Des Weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.
- 11.3 Der Kunde kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Kunden gesetzten angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.
- 11.4 Alle Angaben über Produkte, insbesondere die Angeboten und Druckschriften des Auftragnehmers enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte zu verstehen. Sie sind keine Beschaffenheitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Produkte.
- 11.5 Wenn durch den Kunden oder in dessen Auftrag Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
- 11.6 Die Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Lieferung der Produkte. Die Frist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Kunden von einem Mangel der Leistung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens und auch nicht für Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder bei der Anwendbarkeit des ProdHaftG.
- ## 12 Unterbeauftragung
- Der Auftragnehmer kann zur teilweisen bzw. vollständigen Lieferung bzw. Herstellung von Produkten Unterauftragnehmer, wie insbesondere die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (im Folgenden: „DFS“), beauftragen.
- ## 13 Aufrechnung
- Der Kunde kann gegen Ansprüche des Auftragnehmers nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.
- ## 14 Zurückbehaltung
- Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
- ## 15 Nutzungsrechte
- 15.1 Urheberrechte (Copyrights), Marken, Patente und andere geistige Eigentumsrechte bzgl. ausgetauschter Produkte, Arbeitsergebnisse, Informationen, Dokumente bzw. Planungsunterlagen des Auftragnehmers bzw. ihrer Unterauftragnehmer verbleiben bei den jeweiligen Eigentümern. Die Übertragung (vor allem von Rechten an Source Codes) ist ausgeschlossen. Eine Nutzung betr. der ausgetauschten Produkte, Arbeitsergebnisse, Informationen, Dokumente bzw. Planungsunterlagen ist auf den Angebots- bzw. Vertragszweck beschränkt. Weitergehende bzw. abweichende Nutzungsrechte müssen ausdrücklich in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- 15.2 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden an Produkten und etwaigen Arbeitsergebnissen von (Dienst-)Leistungen im Zeitpunkt ihres Entstehens das unentgeltliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare zeitlich und inhaltlich unbeschränkte jedoch räumlich auf die Betriebsstätten des Kunden beschränkte, einfache Recht zur Nutzung für die im Vertragsverhältnis vorgesehene Verwendung ein. Arbeitsergebnisse sind sämtliche durch die Tätigkeit von dem Auftragnehmer geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe. Alle Rechte, auch die der Veränderung und der Vielfältigkeit, bleiben dem Auftragnehmer bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber ausdrücklich vorbehalten. Von dieser Rechteeinräumung unberührt bleiben etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte und andere unveräußerliche Rechte.
- 15.3 Kein Teil der Produkte bzw. Arbeitsergebnisse von (Dienst-)Leistungen darf – auch nur auszugsweise – ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers in irgendeiner Form – auch nicht für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit – reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Weitergaben benutzt werden.
- ## 16 Haftung
- 16.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei sämtlichen fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung das Vertragsverhältnis prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 16.2 Mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und von Ansprüchen aufgrund des ProdHaftG ist die insgesamt Haftung auf den Angebots- bzw. Vertragswert (netto) begrenzt.
- 16.3 Mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und von Ansprüchen aufgrund des ProdHaftG ist die Haftung für Folgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Sofern es bei wesentlichen Vertragspflichten zu vertragsuntypischen bzw. unvorhersehbaren Schäden gekommen ist bzw. unwesentlichen Vertragspflichten betroffen sind, ist die Haftung hierfür ebenfalls ausgeschlossen.
- 16.4 Soweit nach dieser Regelung Schadensersatzansprüche entstanden sind, verjähren diese innerhalb von 12 Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens und auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder für Ansprüche aufgrund des ProdHaftG.
- ## 17 Kündigung
- 17.1 Sofern der Kunde von seinem Kündigungsrecht gem. § 649 S. 1 BGB Gebrauch macht, kann der Auftragnehmer als pauschale Vergütung 15 Prozent des vereinbarten Preises verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat.
- 17.2 Kündigt der Kunde nach Beginn der Ausführung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, den Nachweis zu führen, dass dem Auftragnehmer ein Schaden in niedrigerer Höhe entstanden ist.

18 Vertraulichkeit

- 18.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Auftragnehmer unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.
- 18.2 Der Kunde verpflichtet sich sämtliche von dem Auftragnehmer erlangten Informationen vertraulich zu behandeln.
- 18.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die
- bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß der Empfangenden Partei gegen ihre Verschwiegenheitspflichten öffentlich bekannt werden;
 - sich bereits vor der Offenlegung im Besitz der Empfangenden Partei befanden, ohne dass eine Verschwiegenheitspflicht bestand;
 - die jeweils andere Partei schriftlich zur Offenlegung freigegeben hat;
 - aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
- 18.4 Die Beweislast für das Vorliegen eines der in Ziffer 18.3 genannten Ausnahmefälle trägt die Empfangende Partei. Im Falle einer Offenlegung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften ist die Empfangende Partei verpflichtet, die Offenlegende Partei im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

19 Zuverlässigkeitsprüfung

- 19.1 Sofern der Zugang zu Betriebsstätten der DFS benötigt wird, muss der Kunde rechtzeitig personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Privatanschrift, Personal- oder Reisepassnummer, Firmen- bzw. Organisationsanschrift, etc.) und (falls erforderlich) die Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen (im Folgenden: „ZÜP“) oder die positiven Ergebnisse über durchgeführte Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Teilnehmer an den Auftragnehmer übermitteln.
- 19.2 Sofern erforderlich ist der Kunde verpflichtet, die Beantragung der ZÜP unverzüglich für seine für die Vertragserfüllung vorgesehenen Mitarbeiter in die Wege zu leiten und dem Auftragnehmer die Mitarbeiter namentlich zu benennen. Die Überprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen und muss deshalb vom Betroffenen beantragt werden.
- 19.3 Sofern die ZÜP negativ ausfällt und kein Zugang gewährt werden kann, ist der Kunde verpflichtet andere Mitarbeiter zu bestellen bzw. die Parteien haben das Recht von diese Vertrag zurück zu treten.
- 19.4 Etwaige Ersatzansprüche des Kunden bei einem Rücktritt wegen einer negativen ZÜP sind ausgeschlossen. Im Falle eines Rücktritts sind von dem Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen. Jeder Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

20 Höhere Gewalt

- 20.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Auftragnehmer die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Während des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Verpflichtungen des Auftragnehmers ausgesetzt.
- 20.2 Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien stehen, unabhängig davon, ob diese bereits zum Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses erkennbar waren. In diesem Fall muss der Auftragnehmer den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Dies gilt ebenfalls für die von dem Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer. Höhere Gewalt umfasst u.a.: Feuer, Überflutung, Dürre, Erdbeben, Sturm, Epidemien und andere Naturkatastrophen; Regierungsmaßnahmen und Behördenentscheidungen wie z.B. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung) Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme oder Beschlagnahme, terroristische Handlungen, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum im Auftrag von einer Regierung entweder de jure oder de facto, oder von irgendwelchen öffentlichen, kommunalen oder lokalen Behörden oder Verhängung eines Embargos oder vergleichbarer Maßnahmen; Regierungsanordnung, Blockade; Sabotage, Streik, Aussperrung; durch jede andere Ursache gleicher oder anderer Art, die außerhalb der angemessenen Einflussmöglichkeiten der betreffenden Partei liegen.
- 20.3 Sofern die höhere Gewalt länger als drei (3) Monate ununterbrochen vorliegt (bzw. der Auftragnehmer berechtigterweise von diesem Zeitraum ausgehen kann), hat der Auftragnehmer das Recht das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise zu kündigen bzw. einen Rücktritt zu erklären. In diesem Fall ist die Haftung bzw. eine Zahlung aufgrund der Auflösung des Vertragsverhältnisses (Break-up Fee) ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung bzw. eines Rücktritts sind von dem Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen. Jede Kündigung bzw. Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

21 Export und Zoll

- 21.1 Die beabsichtigte Bereitstellung von Informationen, Produkten, Materialien, Software oder Technologie (einschließlich in elektronischer Form) (im Folgenden: „Güter“) bzw. technischer Unterstützung stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen, bzw. Entscheidung der zuständigen Exportkontrollbehörden entgegenstehen.
- 21.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen bzw. bereitzustellen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzten Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt das Vertragsverhältnis bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 21.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen bzw. zurückzutreten, wenn dies zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- 21.4 Im Fall einer Kündigung bzw. eines Rücktritts ist die Geltendmachung eines Schadens oder anderer Rechte durch den Kunden wegen ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung bzw. eines Rücktritts sind von dem Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen. Jede Kündigung bzw. Rücktritt muss schriftlich erfolgen.
- 21.5 Bei einer von dem Auftragnehmer genehmigten Weitergabe bezogen auf gelieferte der Güter bzw. erbrachte technische Unterstützung an Dritte im In- und Ausland sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts durch den Kunden einzuhalten.
- 21.6 Die vorgehenden Regelungen der Ziffer 18 finden entsprechende Anwendung auf alle grenz- bzw. zollrelevanten und/oder anderweitigen polizeilichen Angelegenheiten, die irgendeine Auswirkung auf Bereitstellung/Versand/Export von Gütern bzw. technischer Unterstützung haben.

22 Datenschutz

Sofern eine der Parteien personenbezogene Daten im Sinne der VO (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) oder dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhält, garantiert die Empfangende Partei, dass sie alle einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzregelungen beachtet. Die Empfangende Partei ist sich der Tatsache bewusst, dass sowohl vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer 18 als auch andere Inhalte oder Informationen der Veröffentlichenden Partei personenbezogene Daten darstellen können und garantiert, dass alle erhalten bzw. zukünftig zu erhaltenden persönlichen Daten unter Beachtung aller einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzregelungen gesammelt, verarbeitet und genutzt werden.

23 Zugang von Erklärungen

Sofern hier nicht anderweitig geregelt, werden Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, wirksam, wenn sie dieser Partei in Textform zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb dieser Frist zugehen.

24 Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main oder, nach Wahl des Auftragnehmers, der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.